SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

WR I 3, z.Hd. [redacted]

- Nur per E-Mail -

Magdeburg, 10.06.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: WR I 3-21110-1/5;
27.04.2022

Mein Zeichen: 23.2/62550

Bearbeitet von:
[redacted]
Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgende Hinweise und Anmerkungen bitte ich zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

1. Die Tabellen in den Teilen C und D sind hinsichtlich der Einheiten sehr unterschiedlich. So steht im Anhang 23 Teil C und D, Anhang 27 Teil C sowie im Anhang 33 Teil D die Einheit in einer gesonderten Spalte vor der Spalte mit dem Wert. In Anhang 27 Teil D steht die Einheit über der Spalte mit dem Wert. Im Entwurf zu Anhang 33 Teil C wiederum steht die Einheit in der gleichen Spalte wie der Wert. Eine einheitliche Schreibweise ist angezeigt.
2. Berücksichtigung der signifikanten Stellen
   Anhang 23 Teil D Abs. 1 Streichung der letzten „0“ bei Chrom, gesamt
   Anhang 33 Teil D Abs. 1 Streichung der letzten „0“ bei Kupfer und Nickel

Artikel 1 Nr. 1 Anhang 23 Teil D Abs. 2 Satz 1

Die Formulierung in der geltenden Fassung drückt eindeutiger das Gewollte aus. Deshalb wird vorgeschlagen, die bestehende Formulierung fortzuführen:

> *„Das Abwasser aus Anlagen eines Bereiches nach Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 darf mit anderem Abwasser zum Zweck der*

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
http://lsaurl.de/DatenschutzMWU
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn ~~die Voraussetzungen~~ mindestens eine Voraussetzung nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt wird ~~werden~~:“

Daraus folgend sollte auch die Formulierung in Teil D Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung mindestens einer Voraussetzung nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 zu führen.

Artikel 1 Nr. 1 Anhang 23 Teil D Abs. 2 Nr. 2

Ich bitte den Austausch des Verfahrens (von Nr. 408 der Anlage 1 der AbwV auf Nr. 407) im BLAG „Analytik“ zu besprechen.

Artikel 1 Nr. 1 Anhang 23 Teil D Abs. 3

In Satz 1 wird geregelt, dass eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bei einer wesentlichen Änderung, mindestens aber alle zwei Jahre nachgewiesen werden muss. Satz 4 regelt, dass ein Nachweis nicht erforderlich ist, wenn es sich bei dem „anderen Abwasser“ um Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen handelt oder die Einhaltung der Voraussetzungen aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers erwartet werden kann. Zum einen bleibt unklar, welches Abwasser mit „anderem Abwasser“ gemeint ist. Zum anderen ist das Ziel der Regelung - auch unter Berücksichtigung der Begründung - unklar.

Artikel 1 Nr. 1 Anhang 23 Teil F

Es ist zu erwarten, dass der in Teil F genannte Termin, ab wann die Anforderungen nach Teil C und D für Anlagen, die rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau rechtmäßig begonnen worden ist, vor der Veröffentlichung der 12. Novelle liegt. Mithin wird es weder für die Anlagen, die zur Erfüllung der BVT-Schlussfolgerungen verpflichtet sind, noch für die Anlagen, für die dies nicht zutrifft, eine Übergangsfrist geben. Zumindest für die Anlagen, die nicht unter die IE-Richtlinie fallen, ist dies unverhältnismäßig. In diesen Fällen ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

Artikel 1 Nr. 2, Anhang 27 Teil B Abs. 1 Nr. 3

Diese Anforderung ist nicht in der BVT-Schlussfolgerung 19 f) enthalten.

Artikel 1 Nr. 2, Anhang 27 Teil D Abs. 2

Die Formulierung in der geltenden Fassung drückt eindeutiger das Gewollte aus. Deshalb wird vorgeschlagen, die bestehende Formulierung fortzuführen:

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn ~~die Voraussetzungen~~ mindestens eine Voraussetzung nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 erfüllt wird ~~werden~~.

Daraus folgend sollte auch die Formulierung in Teil D Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

> *Bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung mindestens einer Voraussetzung nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 zu führen.*

Artikel 1 Nr. 2 Anhang 27 Teil F

Siehe Anmerkungen zu Anhang 23

Artikel 1 Nr. 3 Anhang 28

In den Fußnoten ist aus systematischen Gründen das Abwasservolumen nicht in m³ pro Tag, sondern in m³ pro Tonne Produkt in Bezug zu nehmen.

Artikel 1 Nr. 4 Anhang 33 Teil H Abs. 2 Nr. 1 b) bb) und Nr. 3 bb)

Die Anforderung zur Messung von Chlorid gilt laut BVT-Schlussfolgerung nur für die Schlackenaufbereitung. Ausweislich der Begründung zur 12. Novelle soll Teil H nur für Anlagen gelten, die unter die IE-Richtlinie fallen. Das muss dann auch für spezielle Parameter gelten.

Erfüllungsaufwand

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches in Anhang 23 und teilweise Anhang 27 wird auch eine erhebliche Erhöhung der erforderlichen Labor- und Probenahmekapazitäten (Personal) einhergehen müssen. Dieser zusätzliche personelle Aufwand kann derzeit nicht beziffert werden. Weitere Hinweise zum Erfüllungsaufwand können nicht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]